



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

II. Band

Ausgegeben am 1. Juni 1976

Nr. 1/1976

I. Staatsgesetze	Anderung der Grenzen der Pfarrbezirke der St.-Lorenz-Kirchengemeinde, Travemünde
II. Kirchengesetze und Verordnungen	Änderung der Grenzen der Pfarrbezirke der St.-Matthäi-Kirchengemeinde
III. Bekanntmachungen	IV. Kirchliche Organe
Bekanntgabe von geänderten Zulassungsterminen zur 1. theologischen Prüfung betreffend Ordnung für theologische Prüfungen	Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Eutin
Bekanntmachung der Verwaltungsanordnung über die Regelung der Reisekosten für Heim- und Lageraufenthalte oder Wanderfahrten sowie für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	Missionsbeirat
Anderung der Grenzen der Pfarrbezirke der Bugenhagen-Kirchengemeinde	V. Personalnachrichten
	VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

## III. Bekanntmachungen

### Bekanntgabe

von geänderten Zulassungsterminen zur 1. theologischen Prüfung betreffend Ordnung für theologische Prüfungen

Laut § 1 (1) der Ordnung für theologische Prüfungen vom 17. Mai 1967 in der Fassung vom 3. Dezember 1969 und in der Fassung vom 13. Dezember 1972 (KABL 1/73, S. 89 ff) gilt in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für die 1. theologische Prüfung die Ordnung der theologischen Prüfungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Die Ordnung für die 1. theologische Prüfung vom 6. Februar 1976 (veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schl.-Holst., Stück 5/76) legt fest, daß Meldungen zur 1. theologischen Prüfung jeweils zum 1. Oktober und 1. Mai neun Monate vor der mündlichen Prüfung erfolgt sein müssen.

Dieses wird bekanntgegeben.  
Lübeck, den 10. März 1976

Die Kirchenleitung  
gez. Stoll  
Senior

### Bekanntmachung

Nachstehend wird der Wortlaut der Verwaltungsanordnung über die Regelung der Reisekosten für Pastoren und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind sowie für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus-

und Fortbildungsveranstaltungen (Kirchl. Amtsblatt 1974 Seite 169) in der Fassung vom 3. November 1975 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins Stück 23 Seite 215) neu bekannt gemacht.

Lübeck, den 19. Dezember 1975

Die Kirchenleitung  
gez. Fuchs  
Oberkirchenrat

I. Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind

II. Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Kiel, den 3. November 1975

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend die mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 geänderten Reisekostenregelungen in der neuen Fassung bekannt.

I. Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind.

1. Unterkunft und Verpflegung werden, soweit das möglich ist, von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt. Bei der Benutzung fremder Heime zahlt die

kirchliche Dienststelle des hauptamtlichen Mitarbeiters aus ihren Mitteln die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung sind in Anspruch zu nehmen.

Werden von kirchlicher oder anderer Seite aus anderen als persönlichen Gründen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung getragen (auch durch Teilnehmerbeiträge), so wird kein pauschalierter Auslagenersatz (§§ 9, 10, 17 BRKG) gewährt.

2. Wird am Hin- und Rückreisetag amtliche Verpflegung nicht gestellt, so wird Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B gewährt.
3. Die Fahrkosten werden nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 5 BRKG) erstattet. Auslagen für das Benutzen eines Liegewagens werden nur erstattet, wenn die Benutzung unumgänglich war und alle Teilnehmer den Liegewagen benutzt haben. Die Benutzung von Schlafwagen und Luftfahrzeugen ist nicht zulässig. Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für Gepäckbeförderung und für die dienstlich notwendige Benutzung von Verkehrsmitteln am Geschäftsort. Bei Benutzung von nicht öffentlichen Verkehrsmitteln (z. B. bei Taxen) ist die Notwendigkeit zu begründen; Belege sollen beigefügt werden. Bei Wanderungen wird für zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegte Wegstrecken keine Vergütung gewährt.
4. Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges je Kilometer 0,25 DM, bei der Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges 0,32 DM. Die Gewährung einer Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes. Für Strecken über die Grenze des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg hinaus, darf die Reisekostenvergütung für die gesamte Strecke vom Dienort an nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz).
5. Im Rahmen der Reisekostenvergütung werden auch Nebenkosten erstattet (§ 14 BRKG). Hierzu gehören z. B. die Auslagen für:
  - a) Gepäckversicherung und Gepäckaufbewahrung,
  - b) Eintrittsgeld in geringer Höhe aus Anlaß von Besichtigungen,
  - c) ausnahmsweise eine Theaterkarte je Wanderfahrt, wenn ein namhaftes Theater im Rahmen des Reiseplans besucht wird,
  - d) Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die für die Durchführung der dienstlichen Maßnahme unbedingt erforderlich sind. Belege sind beizufügen.
 Zu den Nebenkosten gehören nicht die Portoauslagen, die aus Anlaß der Vorbereitung entstehen. Auslagen für Wanderkarten und Wanderführer gehören ebenfalls nicht zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.
6. Für nebenamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dabei ist die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen.

## II. Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

1. Die Fahrkosten werden nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 5 BRKG) erstattet mit der Maßgabe, daß bei Fahrten mit der Bundesbahn nur die 2. Wagenklasse benutzt werden darf. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist der Preis der Bundesfahrkarte der 2. Wagenklasse für eine der Straßenentfernung zwischen Wohnung/Dienststelle und Dienststätte (Veranstaltung) entsprechende Strecke zugrunde zu legen, für einen im Kraftfahrzeug mitfahrenden Reisekostenvergütungsberechtigten jedoch höchstens 3 Pfennig je Kilometer.
2. Bei Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienst-

reisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes erstattet werden.

Werden bei einer von einer kirchlichen Dienststelle durchgeführten Aus- und Fortbildungsveranstaltung Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt, so sind diese in Anspruch zu nehmen. Der Auslagenersatz entfällt dann ganz oder teilweise.

3. Für Leiter, Referenten und sonstige mit der Durchführung einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung Beauftragte gilt diese Reisekostenregelung nicht.
4. Dienstlich notwendige oder überwiegend in dienstlichem Interesse liegende Aus- oder Fortbildungsreisen sind nicht nach dieser Reisekostenregelung, sondern nach dem allgemeinen Reisekostenrecht als Dienstreise abzurechnen.

Ist das dienstliche Interesse an einer Aus- oder Fortbildungsreise geringfügig oder nur mittelbar, so kommt keinerlei Reisekostenerstattung in Betracht.

Die Tatsache allein, daß eine Veranstaltung von einer kirchlichen Dienststelle durchgeführt wird, rechtfertigt noch nicht die Annahme eines dienstlichen Interesses.

III. Die Abschnitte I und II treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Januar 1974 — Az.: 2591 — 74 — XII/C 3 — (Kirchl. Ges.- und V.-Bl. S. 33) geltenden Regelungen außer Kraft.

### A n d e r u n g der Grenzen der Pfarrbezirke der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am 6. Januar 1976 beschlossen:

Es werden folgende drei Pfarrbezirke gebildet:

#### Bugenhagen I

Alte Heidkoppel  
Am Moislinger Baum  
Auf der Heide  
Bei den Obstgärten  
Buntekuhweg  
Eichenallee  
Erikaweg  
Ginsterweg  
Grapengießstraße  
Gürtlerweg  
Hamburger Straße  
Harnischmacherweg  
Heidebrink  
Heimstätten  
Hohenstiege  
Hudekamp  
Knappenkoppel  
Koggenweg  
Korvettenstraße 1—39  
Korvettenstraße 2—20  
Leineweberstraße  
Lohgerberstraße  
Moislinger Allee 125—Ende  
Moislinger Allee 156—Ende  
Paddelügger Weg 7—Ende  
Paddelügger Weg 8—Ende  
Rademacherstraße  
Rothenhauser Feld  
Schwertfegerstraße  
Wacholderweg  
Wachthauskoppel 19—Ende  
Wachthauskoppel 78—Ende  
Ziegelstraße 189—Ende  
Ziegelstraße 210—Ende

#### Bugenhagen II

Barkhof  
Bökenkoppel  
Briggstraße  
Ewerstraße  
Fregattenstraße 1—29  
Fregattenstraße 2—34  
Galeonenweg  
Hauskoppel  
Karavellenstraße 2—Ende  
Klipperstraße  
Korvettenstraße 41—Ende  
Loggerstraße  
Susekoppel  
Wachthauskoppel 1—17  
Wachthauskoppel 2—76  
Ziegelstraße 129—187  
Ziegelstraße 152—208

#### Bugenhagen III

Am Steilhang  
Am Traveeck  
Auf der Höhe  
Bernhardswinkel  
Fregattenstraße 31—Ende  
Fregattenstraße 36—Ende  
Heidberg  
Im Grund  
Karavellenstraße 1—Ende  
Korvettenstraße 22—Ende  
Kutterweg  
Pinassenweg  
Schaluppenweg  
Seitenstraße  
Talweg

Hierzu wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Ziffer 10 der Delegationsanordnung (Kirchl. Amtsblatt 1968 Seite 246) die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Lübeck, 12. März 1976

Die Kirchenleitung  
gez. F u c h s  
Oberkirchenrat

### **Anderung der Grenzen der Pfarrbezirke der St.-Lorenz- Kirchengemeinde Travemünde**

Der Kirchenvorstand der St.-Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde hat folgende Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen beschlossen:

Es werden umgepfarrt aus dem Pfarrbezirk II in den Pfarrbezirk I die Gemeindeglieder folgender Straßen:

Dänemarkstraße  
Moorredder 1—23  
Moorredder 2—32  
Schwedenstraße;

aus dem Pfarrbezirk I in den Pfarrbezirk II die Gemeindeglieder folgender Straßen:

Howingsbrook  
Lofotenweg  
Nordmeerstraße  
Spitzbergenstraße.

Hierzu wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 1 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Ziffer 10 der Delegationsanordnung (Kirchliches Amtsblatt 1968 Seite 246) die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Lübeck, den 24. Februar 1976

Die Kirchenleitung  
gez. Fuchs  
Oberkirchenrat

### **Anderung der Grenzen der Pfarrbezirke der Kirchengemeinde St. Matthäi**

Der Kirchenvorstand der St.-Matthäi-Kirchengemeinde hat nach Aufhebung der III. Pfarrstelle folgende Abgrenzungen der Pfarrbezirke beschlossen:

### **Pfarrbezirk I (Pastor Stern)**

Adlerstraße 37—Ende  
Adlerstraße 38—Ende  
Brolingstraße 1—25  
Brolingstraße 2—22  
Bei der Lohmühle 1—17  
Bei der Lohmühle 2—84  
Friedenstraße  
Geverdestraße  
Glandorpstraße  
Gloxinstraße  
Katharinenstraße 11—65  
Kerkringstraße  
Ludwigstraße  
Marienstraße  
Matthäistraße  
Reiferstraße  
Schwartauer Allee 13—63  
Schwartauer Allee 10—48  
Stitenstraße  
Waisenhofstraße 17—Ende  
Waisenhofstraße 18—Ende  
Warendorpstraße 1—23  
Warendorpstraße 2—42

### **Pfarrbezirk II (Pastor Philipp)**

Bei der Lohmühle 19—Ende  
Bei der Lohmühle 86—Ende  
Brockesstraße  
Brolingstraße 27—Ende  
Brolingstraße 24—Ende  
Drögestraße  
Einsiedelstraße  
Elisenstraße  
Hochstraße  
Josephinenstraße  
Karlstraße  
Katharinenstraße 67—Ende  
Schwartauer Allee 65—Ende  
Schwartauer Allee 50—Ende  
Triftstraße 1—31  
Triftstraße 2—38  
Warendorpstraße 25—Ende  
Warendorpstraße 44—Ende  
Westhoffstraße

Hierzu wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 1 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Ziffer 10 der Delegationsanordnung (Kirchl. Amtsblatt 1968 Seite 246) die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Lübeck, den 23. Januar 1976

Die Kirchenleitung  
gez. Fuchs  
Oberkirchenrat

## **IV. Kirchliche Organe**

### **Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Eutin**

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer (KABl 1/1960, S. 41) werden für das Kalenderjahr 1976 bestellt

- a) zum Mitglied: Oberkirchenrat Hans-Martin Fuchs, Ev.-luth. Kirche in Lübeck  
b) zum stellvertr. Mitglied: Kirchenamtsrat Adolf Tropf, Ev.-luth. Kirche in Lübeck.  
Vorsitzender ist: Oberlandeskirchenrat Dr. Klaus Blaschke vom Landeskirchenamt Kiel

### **Missionsbeirat**

Für die neue Amtszeit des Missionsbeirates vom 1. 3. 1976 bis zum 29. 2. 1979 wurden von der Kirchen-

leitung gemäß § 2 der Ordnung des Lübecker Missionsbeirates (KABl 1959, S. 33/34) zu Mitgliedern berufen:

Herr Walter Ahrens  
Frau Irmgard Behrens  
Frau Dora Clemens  
Frau Irmgard Engel  
Herr Wolfgang Ernst  
Herr Karl Förster  
Frau Friederike Meyer  
Herr Hermann Nagel  
Frau Ingeborg Podjaski  
Frau Thea Reimann  
Herr Klaus-Peter Ritterhoff  
Herr Joachim Siemers  
Herr Adolf Tropf  
Herr Werner Völsing  
Herr Richard Waack.

## **V. Personalnachrichten**

### **Pastoren**

In den Ruhestand getreten ist:

Pastor Herbert Ruhberg, bisher St.-Martin-Kirchengemeinde, mit Wirkung ab 1. März 1976 wegen Erreichung der Altersgrenze.

Beurlaubt aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurde:

Pastor Christoph Meyer, bisher Luther-Kirchengemeinde, mit Wirkung ab 1. April 1976 für die Dauer von 6 Jahren für einen Auslandsdienst als Pastor der Evangelischen Gemeinde in Rom.

Ausgeschieden aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck sind:

Pastor Dr. Henrich Klugkist, bisher Melancthon-Kirchengemeinde, mit Wirkung ab 1. Februar 1976;  
Pastor Helmut Reier, bisher v.-Bodelschwingh-Kirchengemeinde, mit Wirkung ab 1. Mai 1976.

Berufen wurde:

Als Pastor auf Lebenszeit der bisherige Hilfsprediger Burkhard Beyer mit Wirkung ab 1. Mai 1976. Ihm wurde die 1. Pfarrstelle der St.-Michael-Kirchengemeinde

meinde übertragen. Die Einführung ist am 16. Mai 1976 erfolgt.

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurden:

Pastor Helmut Schenkluhn mit Wirkung vom 1. Februar 1976 unter gleichzeitiger Berufung in eine Pfarrstelle der St.-Lukas-Krankenhausgemeinde. Die Einführung ist am 8. Februar 1976 erfolgt.

Pastor Hannes-Dietrich Kastner mit Wirkung vom

15. April 1976 unter gleichzeitiger Berufung in die 1. Pfarrstelle der St.-Martin-Kirchengemeinde. Die Einführung ist am 19. April 1976 erfolgt.

#### Kirchenkanzlei

Verliehen wurde

dem Küster Kurt Werkholz, St.-Jakobi-Kirchengemeinde, mit Wirkung vom 15. April 1976 die Amtsbezeichnung „Kirchenvogt“.

## VI. Mitteilungen

---